



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Kundmachung

Aktenzahl: B-2026-1316-00026

Datum: 02.07.2026

Kontakt Daten

SB: Andrea Laßnig

Abt: Bauamt

Tel: +43(0)4264/8168

Mail: andrea.lasnig@ktn.gde.at

KUND MACHUNG (Verständigung - Bauverhandlung)

Peter Schratzer, 9372 Eberstein hat mit der Eingabe vom 18.05.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **SCHRATZER Peter - Errichtung eines Biomasthühnerstall- und Nebengebäudes** auf den Parzellen Nr. GST 461/1 aus EZ 74113/00014 in KG Kaltenberg und GST 460 aus EZ 74113/00014 in KG Kaltenberg aus der EZ 74113/00014 in der KG Kaltenberg (74113) angesucht.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet der Bürgermeister der Marktgemeinde Eberstein gemäß den Bestimmungen der § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.

Dienstag, den 21.07.2026,
um 12:45 Uhr
in GST 461/1 aus EZ 74113/00014 in KG Kaltenberg und
GST 460 aus EZ 74113/00014 in KG Kaltenberg,
74113/00014 KG Kaltenberg

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen. Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht (mit € 14,30 versehen) auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Eberstein – Bauamt – während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen, wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister:
(Andreas Grabuschnig e.h.)

Ergeht an - (Rsb):

Peter Schratzer, 9372 Eberstein

mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen.

PARTEIEN:

Marktgemeinde Eberstein, 9372 Eberstein

Harald Wank, 9372 Eberstein

Stefan Höffernig, 9372 Eberstein

PLANER:

Wolfesberger Herbert Dipl.-Ing., 9201 Krumpendorf/Wörthersee

SONSTIGE SACHVERSTÄNDIGE:

Amt der Kärntner Landesregierung, c/o Land- u. Forstwirtschaftsinspektion, 9020 Klagenfurt
Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des Bezirkes St. Veit an der Glan., c/o p.a.

Marktgemeinde Brückl, 9300 St. Veit an der Glan

Zur öffentlichen Bekanntmachung :

Angeschlagen am : 03.07.2016

Abgenommen am :

Kundmachung in geeigneter Form gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG., i.d.g.F.:

..... (z.B. Postwurf, Hausanschlüsse, Einschaltung in Tageszeitung)

	Unterzeichner	Marktgemeinde Eberstein
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-03T09:22:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1078428803
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	